Preußische Gesetzsammlung

1925 | Ausgegeben zu Berlin, den 4. November 1925 | Nr. 34

(Nr. 13019.) Gesetz zur Änderung der Hohenzollernschen Gemeindeordnung vom 2. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 189). Vom 30. Oktober 1925.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Die Hohenzollernsche Gemeindeordnung vom 2. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 189) wird wie folgt geändert:

In den §§ 42 Abs. 2, 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3, 43 Abs. 3 Satz 2, 46 Abs. 1 ist für das Wort „Mark" jedesmalig zu setzen „Reichsmark im Sinne des Münzgesetzes".

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 30. Oktober 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 13020.) Verordnung zur Änderung der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Vom 31. Oktober 1925.

Auf Grund des § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung in Verbindung mit Artikel 82 der Verfassung wird angeordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545), in der Fassung der Verordnungen vom 16. Mai 1923 (Gesetzsamml. S. 271) und vom 28. November 1924 (Gesetzsamml. S. 741) wird wie folgt geändert:

1. § 54 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Mahngebühr beträgt
von dem Betrage (§ 60) bis zu 100 Reichsmark einschließlich .... 1 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage .... $^1/_2$ vom Hundert,
mindestens jedoch 20 Reichspfennig.

2. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Pfändungsgebühr (§ 55 Nr. 1) beträgt
von dem Betrage (§ 60) bis zu 100 Reichsmark einschließlich .... $1^1/_2$ vom Hundert,
von dem Mehrbetrage .... $^3/_4$ vom Hundert,
mindestens jedoch 60 Reichspfennig.

3. § 57 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Versteigerungsgebühr (§ 55 Nr. 2) beträgt
von dem Betrage (§ 60) bis zu 100 Reichsmark einschließlich .... 2 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage .... 1 vom Hundert,
mindestens jedoch 60 Reichspfennig.

Artikel 2.

Die im Artikel 1 bestimmten Gebührensätze finden Anwendung, wenn die Gebührenschuld nach dem 31. Oktober 1925 entsteht.

Berlin, den 31. Oktober 1925.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 13021.) Dritte Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 29. Oktober 1925.

Auf Grund der §§ 41, 42, 43 des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Auf Anträge der Treuhänder und der Schuldner gemäß § 41 Abs. 2, § 42 Abs. 2, Abs. 3 und § 43 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen entscheiden die zuständigen Oberpräsidenten, soweit es sich um Markanleihen der Provinzen, der Kommunalverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, der kommunalständischen Verbände sowie der Stadt Berlin handelt. Im übrigen entscheiden die zuständigen Regierungspräsidenten.

§ 2.

Über Beschwerden gegen die Entscheidungen der im § 1 bezeichneten Stellen gemäß § 43 Abs. 4 des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen beschließen die zuständigen Provinzialräte, in den Hohenzollernschen Landen der Bezirksausschuß, in der Stadt Berlin ein Ausschuß, dessen Mitglieder vom Minister des Innern ernannt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1925.

Der Preußische Minister des Innern.
Severing.

Der Preußische Finanzminister.
Höpker Aschoff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) ist bekanntgemacht:

der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Juli 1925 über die Genehmigung zur Verlegung des Geschäftsjahrs der Hoyaer Eisenbahn-Gesellschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 42 S. 199, ausgegeben am 17. Oktober 1925.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.